

5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg vom _____

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.05.2023 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 279) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom _____ die Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen

1. § 8 (1) 1. Halbsatz „Ständige Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:

(1) Neben dem Hauptausschuss werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet: ...

2. § 9 „Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ wird in Absatz 2 um Ziffer m) wie folgt ergänzt:

(1) ...

(2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidung über

a - l) ...

m) die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bis einschließlich zu einem Betrag von 40.000 €.

....

3. § 14 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird wie folgt geändert:

- (1) **Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie sonstiger Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift, die E-Mail- Adresse und die Telefonnummer.**
- (2) **Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Ahrensburg Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.**
- (3) **Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.**
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.**
- (5) **Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt mit Einwilligung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der sonstigen Ausschussmitglieder bzw. der ehrenamtlich Tätigen in geeigneter Weise veröffentlicht.**

4. § 15 „Veröffentlichungen“ wird wie folgt geändert:

- (1) ...
- (2) **Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter Stadt Ahrensburg, Rathaus, Manfred-Samusch Straße 5, 22926 Ahrensburg, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.**
- (3) **Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und**

Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) **Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ahrensburg, sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung Stormarner Tagesblatt bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch und die Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen werden darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.**
- (6) ...

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensburg, den _____

Eckard Boege
Bürgermeister